

**ABWEICHUNGSSATZUNG
BREMSEN
vom 17.04.2008**

Satzung über die Festlegung der Herstellungsmerkmale für den Abschnitt der Straße „Bremsen“ zwischen den Einmündungen „An den Zweieichen“ und „Am Beckers Busch“ für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. (GV NRW S. 666)
- § 8 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Leichlingen vom 02.06.1989

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Leichlingen vom 02.06.1989 ist der Abschnitt der Straße „Bremsen“ von der Einmündung der Straße „An den Zweieichen“ bis zur Einmündung der Straße „Am Beckers Busch“ endgültig hergestellt, wenn

1. die Flächen im Eigentum der Stadt sind,
2. eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besteht,
3. der Verkehrsraum einschließlich Parkflächen mit Unterbau und Decke, die aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen, fertig gestellt ist,
4. die Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation fertig gestellt sind und
5. die Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung, nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 23.04.2008

Ernst Müller
(Bürgermeister)